

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die unseren Einkaufsbedingungen widersprechen, erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) bedeutet keine Zustimmung.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1 Bestellungen und Abschlüsse sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2 Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschliesslich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 2.3 Die Schriftform wird auch durch E-Mail oder Telefax erfüllt.
- 2.4 Das Erstellen eines Kostenvorschlages ist verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 2.5 Sofern keine anderslautende, schriftliche Vereinbarung getroffen ist, verstehen sich die Preise DDP genannter Bestimmungsort (Incoterms 2010).
- 2.6 Unsere Bestellung ist innerhalb von zehn Arbeitstagen seit Zugang schriftlich zu bestätigen, ansonsten sind wir zum Widerruf berechtigt.

3. Lieferung

- 3.1 Wir akzeptieren Mengenabweichungen in Bezug zu unserer Serienteilfertigung bis zu +5% zu der bestellten Menge.
- 3.2 Anderweitige Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 3.3 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist in jedem Fall der Eingang der Ware bei uns.
- 3.4 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes schriftlich vereinbart, so trägt der Lieferant alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie die Kosten seiner Zulieferer oder Dritter.
- 3.5 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich unsere bestellende Abteilung zu benachrichtigen.
- 3.6 Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung erfolgt auch ohne ausdrückliche Mitteilung stets unter dem Vorbehalt der uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Schadenersatzansprüche. Eine vollständige Zahlung gilt nur dann als Verzicht auf diese Ansprüche, wenn wir vor oder im Zeitpunkt der Zahlung keinen ausdrücklichen Vorbehalt angebracht haben.
- 3.7 Für Stückzahlen, Gewichte und Masse sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte massgebend.

4. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, Streiks, behördliche Massnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme.

5. Versandanzeige und Rechnung

Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an folgende Adresse zu richten: Laubscher Präzision AG, Postfach 180, 2575 Täuffelen. Die Rechnung kann auch elektronisch an buchhaltung@laubscher-precision.ch zugestellt werden; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.

6. Gefahrenübergang

Nutzen und Gefahr am Vertragsgegenstand gehen mit Ablieferung auf uns über (vgl. auch Ziffer 8.5).

7. Zahlungsbedingungen

Sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise nach Erbringung der Leistung.

8. Mängelrüge

- 8.1. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mängelfreiheit, insbesondere auch auf die Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäsem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden von uns innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 8.2. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit in diesen Einkaufsbedingungen nicht etwas anderes geregelt ist oder schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 8.3. Wir haben das Recht, nach unserer Wahl entweder Reparatur oder Ersatzlieferung durch den Lieferanten, Preisminderung oder Wandelung geltend zu machen. Der Lieferant kann die von uns verlangte Ersatzlieferung zurückweisen, wenn er nachweist, dass die von ihm unverzüglich durchzuführende Reparatur für uns gleichwertig, für ihn aber mit wesentlich geringeren Kosten verbunden ist. Die von uns verlangte Reparatur kann der Lieferant zurückweisen, wenn er unverzüglich mangelfreien Ersatz liefert.
- 8.4. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung grösserer Schäden, das Recht zu, diese nach Ankündigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.
- 8.5. Mängelansprüche verjähren – ausser in Fällen der Arglist – in 24 Monaten. Die Frist beträgt fünf Jahre, soweit Mängel einer Sache die bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist, die Mangelhaftigkeit des Werkes verursacht haben. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrübergang nach Ziffer 6 vorstehend).
- 8.6. Beseitigt der Lieferant die Mängel durch Ersatzlieferung oder Reparatur, so beginnt für die als Ersatz gelieferte bzw. reparierte Ware nach deren Ablieferung bzw. Reparatur die Gewährleistungspflicht neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und mit unserer schriftlichen Zustimmung vorbehalten, die Ersatzlieferung bzw. Reparatur nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.
- 8.7. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- oder Materialkosten, oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

9. Produkthaftung

- 9.1. Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist.
- 9.2. Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziff. 9.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschliesslich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- 9.3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Rücktritts- und Kündigungsrechte

- 10.1. Wir sind über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom oder Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn der Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat, eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist, beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsfähigkeit oder der Überschuldung eintritt, oder der Lieferant seine Zahlungen einstellt.
- 10.2. Wir sind auch zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt, wenn mit Bezug auf den Lieferanten die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt wird. Im Falle der Konkursöffnung über den Lieferanten gelten sämtliche noch nicht erfüllten Bestellungen automatisch als gekündigt.
- 10.3. Der Lieferant muss uns unverzüglich informieren, falls eines der in Ziff. 10.1 oder 10.2 genannten Ereignisse eintritt.
- 10.4. Hat der Lieferant eine Teilleistung bewirkt, so sind wir zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn wir an der Teilleistung kein Interesse haben.
- 10.5. Sofern wir aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, hat der Lieferant die uns hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, sofern er nicht nachweist, dass ihn keinerlei Verschulden trifft. Die Konkursmasse haftet verschuldensunabhängig.
- 10.6. Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziff. 10 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

11. Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werkgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustossen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

12. Unterlagen und Geheimhaltung

- 12.1. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschliesslich Merkmalen, die übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschliessliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – ausser für Lieferanten an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbmässig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschliesslich angefertigter Kopien oder Auszeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben, zu vernichten oder zu löschen.

- 12.2. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschliesslich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
- 12.3. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Die gilt sinngemäss auch für unsere Druckaufträge.

13. Compliance

- 13.1. Der Lieferant verpflichtet sich, den Verhaltenskodex (unter: www.laubscher-precision.ch) der Laubscher Präzision AG zu akzeptieren und die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln.
- 13.2. Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoss soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstössen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen. Schadenersatzansprüche bleiben in jedem Fall vorbehalten.

14. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäss zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.

15. Allgemeine Bestimmungen

- 15.1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 15.2. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist ausschliesslich der Sitz der Laubscher Präzision AG. Wir sind ungeachtet des vorgenannten Gerichtsstands jedoch berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.